

STRAFPROZESSVOLLMACHT

In der Strafsache - Bußgeldsache - Entschädigungssache

gegen

wegen

erteile ich Herrn Rechtsanwalt Harald Roos, Fachanwalt für Strafrecht
Sonnenberger Straße 26-28, 65193 Wiesbaden

Vollmacht zur Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen einschließlich des Vorverfahrens und zwar auch im Falle meiner Abwesenheit (§§ 234, 329 Abs. 1, 350 Abs. 2, 387 Abs. 1, 411 Abs. 2 Satz 1 StPO). Der Verteidiger ist gemäß § 350 Abs. 1 StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

1. Anträge auf Akteneinsicht, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens und andere Anträge zu stellen und zurückzunehmen
2. Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken
3. die Zustimmung gemäß §§ 153, 153a StPO zu erteilen
4. Zustellungen aller Art, auch von Urteilen und Beschlüssen sowie Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO entgegenzunehmen
5. Untervertreter – auch im Sinne des § 139 StPO – zu bestellen
6. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen
7. Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie einseitige Rechtsgeschäfte vorzunehmen

Die Vollmacht umfasst auch die Berechtigung zur Vertretung im Steuerverfahren, das heißt insbesondere im Steuerermittlungs- und Steuerfestsetzungsverfahren, soweit dieses mit der Straf- beziehungsweise Bußgeldsache in Zusammenhang steht. Die Vollmacht ermächtigt nicht dazu, Zustellungen im Steuerverfahren, insbesondere Steuerbescheide, in Empfang zu nehmen.

Ort, Datum, Unterschrift